

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/13 B

L 11 AL 117/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 AL 157/06 (LSG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten, am 9.1.2013 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben (sinngemäß) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 31.7.2012 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22.5.2012 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht bereits nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 S 2, Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

